

HEIMAT · Geografische Landeskunde · Baupflege · Denkmalpflege · Münsterland · Geschichte

EHRENAMT · Niederdeutsche Sprachpflege · Ruhrgebiet · Naturkunde · WANDERN

Volkskunde · Paderborner & Corveyer Land · Kurkölnisches Sauerland · Hellweg

# Westfälischer Heimatbund

NATURSCHUTZ · Ruhrgebiet · Siegerland-Wittgenstein · Märkisches Sauerland

JUGENDARBEIT · Minden-Ravensberg · Vest Recklinghausen · WESTFALEN



Zitiert von: <http://www.lwl.org/LWL/Kultur/whb>

## Vereinsrecht

Seminar - 25.10.2014

Referent:

Rechtsanwalt Christian Thies

Friedrich-Ebert-Straße 135-137, 48153Münster



consilex

Rechtsanwälte

# Vereinsrecht – Themen:

- A. Was ist bei Satzungen zu beachten?
- B. Wer haftet wann?
- C. Wie muss eine Mitgliederversammlung ablaufen?
- D. Welche Möglichkeiten gibt es bei Fusionen oder Neugründung einzelner Abteilungen?

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

- 0. Einführung
- 1. Aufbau und Inhalt von Satzungen
  - 1.1. Zwingende Vorschriften, § 57 Abs. 1 BGB
  - 1.2. Soll-Bestimmungen, § 58 BGB
  - 1.3. Kann-Bestimmungen
  - 1.4. Gemeinnützigkeit, §§ 52 – 54 AO
- 2. In-Kraft-Setzung von Satzungen
  - 2.1. Anmeldung des Vereins zur Eintragung, § 59 BGB
  - 2.2. Satzungsänderungen, § 33, 76 BGB
  - 2.3. Änderungen des Vorstandes, § 67 BGB
  - 2.4. Kosten der Eintragungen

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 0. Einführung

### Grundsätze des Vereinsrechts:

#### ➤ § 25 BGB: Verfassung

„Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.“

➤ Verfassung = rechtliche Grundordnung des Vereins

➤ Verfassung enthält die das Vereinsleben bestimmenden Grundscheidungen

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 0. Einführung

- **Vereinssatzung:**  
vom Verein im Rahmen des zwingenden Rechts verbindlich festgelegte Verfassung  
Verfassung = rechtliche Grundordnung des Vereins
  
- **Rechtsnatur:**  
Die Satzung ist zunächst ein von den Vereinsgründern abgeschlossener Vertrag!  
Sobald der Verein ins Leben tritt, gilt die Satzung als kooperationsrechtliche verbindliche Verfassung, der sich die Mitglieder entworfen haben.
  
- **Vereinsautonomie:**  
Recht des Vereins, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene innere Ordnung zu geben.  
  
Grenzen:
  - Zwingende Vorschriften des Vereinsrechts (z.B. §§ 57 Abs. 1)
  - Soll-Vorschriften (§ 58 BGB)
  - Vorschriften des Vereinsgesetzes
  - § 134 BGB: Gesetzliche Verbote
  - § 138 BGB: Sittenwidrige Rechtsgeschäfte
  
- **Kann-Bestimmungen als Ausfluss der Vereinsautonomie:**  
**Notwendigkeit - Zweckmäßigkeit – Praktikabilität der Satzungsbestimmungen**

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 1. Aufbau und Inhalt von Satzungen

### 1.1. Zwingende Vorschriften

§ 57 Abs. 1: Mindestanforderung an die Vereinssatzung

„Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, ob der Verein eingetragen werden soll.“

➤ Verletzung der Mindestanforderungen macht Eintragung unzulässig!

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 1. Aufbau und Inhalt von Satzungen

### 1.2. Soll-Bestimmungen: § 58 BGB

- § 58 BGB: Sollinhalt der Vereinssatzung  
„Die Satzung soll Bestimmungen enthalten
  1. über den Eintritt und den Austritt der Mitglieder
  2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
  3. über die Bildung des Vorstandes
  4. über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse

#### ➤ Bei Fehlen des Sollinhalts Zurückweisung der Eintragungsantrags, § 60 BGB

#### TIP:

- Beiträge: Bestimmung, welches Vereinsorgan über die Höhe der Beiträge entscheidet
- Vorstand: Vertretungsregelung: vertritt ein Vorstandsmitglied allein oder vertreten mehrere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich
- Mitgliederversammlung:
  - wann ist die Mitgliederversammlung einzuberufen ist (z.B. jährlich, Quartal)
  - wie ist zu der Mitgliederversammlung einzuberufen (schriftlich, Aushang, Anzeige in bestimmter (Tages-)Zeitung)
  - Art der Protokollierung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (wer protokolliert und wer unterzeichnet die Beschlüsse)

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 1. Aufbau und Inhalt von Satzungen

### 1.3. Kann-Regelungen

- **Soweit Satzung keine Regelungen trifft, greifen die gesetzlichen Regeln des Vereinsrechts für die innere Organisation des Vereins**
- **Vereinsautonomie erlaubt, dass sich der Verein in freier Selbstbestimmung seine innere Ordnung im Wesentlichen selbst bestimmt**
  
- **Mögliche Regelungen:**
  - weitgehende Beschränkung der Rechte der Mitglieder
  - übermächtige Stellung des Vorstands gegenüber die Mitgliederversammlung
  - Besondere Vertreter, § 30 BGB
  - Sonderrechte für einzelne Mitglieder, § 35 BGB:
    - Erhöhtes Stimmrecht, Zustimmungsrecht bei Satzungsänderung,
    - Recht zur Bestellung eines Vereinsorgans oder entsprechendes Vorschlagsrecht,
    - Wertrechte, z.B. auf erhöhte Benutzung von Vereinseinrichtungen/Freistellung von Beiträgen
  - Einrichtung weiterer Vereinsorgane neben Mitgliederversammlung und Vorstand:
  - Ausgestaltung der Vereinsorganisation: Sparten, Abteilungen, Arbeitskreise
  - Zulassung der Schaffung von Vereinsordnungen: Geschäfts-, Finanz-, Schieds-, Beitrags, Ehren-Ordnung
  - Haftungsbegrenzungsbestimmungen
  - Vereinsstrafen
  
- **Abwägung: Notwendigkeit - Zweckmäßigkeit – Praktikabilität der Satzungsregelungen**



# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 1. Aufbau und Inhalt von Satzungen

### 1.3. Gemeinnützigkeit, § 52 bis 54 AO

Für Anerkennung der Steuerbegünstigung ist zwingend erforderlich, dass die Satzung bestimmt, dass der Verein

- ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt
- selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig ist
- ihre Mittel nur für den steuerbegünstigte Zweck verwendet
- den Mitgliedern nichts zuwendet und auch sonst niemanden zweckfremd begünstigt
- das Vermögen im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steuerbegünstigt verwendet wird oder einem Steuerbegünstigten Empfänger zweckgebunden übergibt (**Anfallberechtigung**)

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 1. Aufbau und Inhalt von Satzungen

### 1.3. Gemeinnützigkeit, §§ 52 bis 54 AO

#### **TIP:**

- Satzung vor Gründung des Vereins dem Finanzamt zur Überprüfung einreichen
- Geplante Satzungsänderungen vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Finanzamt abstimmen
- § 137 AO: Geänderte Satzung ist dem Finanzamt innerhalb von vier Wochen vorzulegen!

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 2. In-Kraft-Setzung von Satzungen

### 2.1. Anmeldung des Vereins zur Eintragung, § 59 BGB

§ 59 Abs. 1: „Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.“

Abs. 2: „Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes beizufügen.“

Abs. 3: „Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.“

➤ Mit der Eintragung in das Vereinsregister beginnt die Rechtsfähigkeit des Vereins und bis zur Löschung fort!

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 2. In-Kraft-Setzung von Satzungen

### 2.1. Anmeldung des Vereins zur Eintragung, § 59 BGB

#### Tip:

##### ➤ Gründungsversammlung gründlich vorbereiten:

- Satzungsentwurf vorbereiten und mit den wichtigsten Beteiligten abstimmen, u.a. mit Gründungsvorstand, Finanzamt, Kommune, Fördergebern, etc.
- Künftige Vorstandsmitglieder (Team) ansprechen
- Versammlungsleiter ansprechen, z.B. Bürgermeister
- Schriftführer für Fertigung des Gründungsprotokolls ansprechen
- Umfassendes „Gründungsprotokoll“ als „Drehbuch“ vorbereiten
- Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder führen
- Urschrift der Vereinssatzung von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschreiben lassen

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 2. In-Kraft-Setzung von Satzungen

### 2.1. Anmeldung des Vereins zur Eintragung, § 59 BGB

#### **Tip:**

- Einreichung einer Urschrift der Satzung nicht mehr erforderlich, aber Abschriften der Satzung (Kopien der Urschrift mit Unterschriften der Gründungsmitglieder und Tag der Errichtung).
- Gründungsprotokoll als Urkunde über die Bestellung des Vorstandes beifügen.
- Erstanmeldung muss nicht mehr zwingend durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgen, es kommt auf die in der Satzung getroffene Vertretungsregelung an,  
z.B. Gesamtvertretung oder  
Alleinvertretung des Vereins durch den Vorsitzenden.

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 2. In-Kraft-Setzung von Satzungen

### 2.2. Satzungsänderungen

§ 33 Abs. 1 BGB: „Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.“

- $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit nicht zwingend, Satzung kann andere Mehrheiten vorsehen
- Jede Änderung des Wortlautes der Satzungsurkunde ist eine Satzungsänderung, ebenso Satzungsergänzungen.
- Ausnahme: Änderung des Zweckes der Vereins -> Einstimmigkeit aller Mitglieder!

§ 71 Abs. 1 BGB: „Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zu Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. ...“

- Anmeldung durch Vorstand (vgl. Erstanmeldung der Vereinsatzung)
- Satzungsänderungen erst wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 2. In-Kraft-Setzung von Satzungen/Änderungen

### 2.3. Änderung des Vorstandes, § 67 BGB

§ 67 Abs. 1 BGB: „Jede Änderung des Vorstandes ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.“

- Anmeldepflichtig sind nur Änderungen, nicht die Wiederwahl derselben Vorstandsmitglieder
- Anmeldung durch den Vorstand (vgl. Erstanmeldung der Vereinssatzung)

# A. Was ist bei Satzungen zu beachten?

## 2. In-Kraft-Setzung von Satzungen/Änderungen

### 2.4. Kosten der Eintragungen

- § 77 BGB: Anmeldungen des Vereins zum Vereinsregister sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben
- § 129 BGB: Erklärung muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift von einem Notar beglaubigt werden.
- **Kosten des Notars:** Beglaubigung der Unterschrift nach Nr. 25100 GNotKG, mindestens 20 €, höchstens 70 €.
- **Kosten des Vereinsregisters:** gemeinnütziger Verein ist von der Zahlung der Gebühren befreit  
Aber: Auferlegung von Auslagen, z.B. für die Veröffentlichung (Neueintragung ca. 60 €)



## B. Wer haftet wann?

0. Einführung in das „Haftungsrecht“
1. Haftung des Vereins – § 31 BGB
2. Haftung der Organe – § 31 a BGB
3. Haftung der Vereinsmitglieder – § 31 b BGB
4. Durchgriffshaftung auf Vorstand/Mitglieder
5. Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder
6. Gestaltungsmöglichkeiten - Risikobegrenzung

## B. Wer haftet wann?

### 0. Einführung in das „Haftungsrecht“ des Vereins

- **Grundsatz:** Der eingetragene Verein e.V. schließt die Haftung der Vereinsmitglieder in aller Regel aus, grundsätzlich haftet der Verein!
- **Vereinsmitglieder** können dennoch persönlich haften, insbesondere in ihrer **Funktion als Mitglied eines Organes** des Vereins.
- **Haftung** kann sich aus vertraglichen Ansprüchen und aus gesetzlichen Haftungszuweisungen ergeben.

## B. Wer haftet wann?

### 0. Einführung in das „Haftungsrecht“ des Vereins

- Der eingetragene Verein handelt als juristische Person durch natürliche Personen, insbesondere durch seine Organe (Vorstand).
- Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins!
- **Folge:** Der Verein wird durch Handlungen des Vorstandes verpflichtet

## B. Wer haftet wann?

### 1. Haftung des Vereins für seine Organe - § 31 BGB

#### **§ 31 BGB: Haftung des Vereins für seine Organe**

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich,  
den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes  
oder ein anderer verfassungsmäßig berufener  
Vertreter durch eine in Ausführung der ihm  
zustehenden Verrichtungen begangene, zum  
Schadenersatz verpflichtende Handlung einem  
Dritten zufügt.“

# B. Wer haftet wann?

## 1. Haftung des Vereins für seine Organe - § 31 BGB

- Haftung des Vereins = sog. „Organhaftung“
  
- Organe sind:
  - Vorstand
  - das einzelne Vorstandsmitglied, auch nach Austritt aus dem Vorstand, solange noch eine Eintragung im Vereinsregister vorliegt
  - Besondere Vertreter nach § 30 BGB
  - Repräsentanten des Vereins, unabhängig davon, ob diese eine organisatorische oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht haben.
  - Liquidatoren

## B. Wer haftet wann?

### 1. Haftung des Vereins für seine Organe - § 31 BGB

- Der Verein haftet für Schäden, die durch seine Organe bei Dritten entstanden.
- Dritter sind jede natürliche und juristische Person außerhalb des Vereins.
- Mitglieder des Vereins können auch Dritte sein!  
Hinweis: Haftung des Vereins ggü. seinen Mitgliedern kann durch Satzung ausgeschlossen werden.

# B. Wer haftet wann?

## 2. Haftung der Organe - § 31 a BGB

### § 31 a BGB: Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, können sie vom dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

# B. Wer haftet wann?

## 2. Haftung der Organe - § 31 a BGB

- **Persönliche Haftung von Vorstandmitgliedern ggü. Dritten**
- Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich oder nur ein sehr geringes Entgelt tätig sind, haften für einen bei Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Beweislastumkehr, Verein oder das geschädigte Mitglied müssen beweisen, dass das Vorstandsmitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat!
- Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28.09.2009
- Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013



# B. Wer haftet wann?

## 2. Haftung der Organe - § 31 a BGB

**Beispiel:** Zu den Aufgaben eines Vorstandesmitglieds gehört es auch, auf dem Vereinsgelände des Heimathauses Schnee zu räumen. An einem Tag vergisst es, Schnee zu räumen. Auf dem Vereinsgelände stürzen ein Mitglied und ein Gast, die das Heimathaus besucht hatten. Beide verletzen sich bei dem Sturz schwer!

➤ **Haftung des Vereins ggü. dem Vereinsmitglied und dem Dritten:**

Der Verein haftet für Schäden, die Vereinsmitgliedern und Dritten aufgrund der Pflichtwidrigkeit des Vorstandesmitglieds erleiden. Die Pflichtwidrigkeit des Vorstandesmitglieds wird dem Verein zugerechnet, § 31 BGB.

➤ **Haftung des Vorstandesmitgliedes ggü. dem Vereinsmitglied und dem Dritten:**

Wenn das Vorstandesmitglied selbst einen Haftungstatbestand erfüllt, kann dieses unmittelbar ggü. dem Vereinsmitgliedern und dem Dritten zum Schadenersatz verpflichtet sein. Sofern das Vorstandesmitglied hier vorsätzlich oder fahrlässig seine Räumspflicht verletzt hat, können die Verletzten direkt von dem Vorstandesmitglied Ersatz seines Schadens, z.B. Behandlungskosten, Verdienstausschluss, verlangen.

➤ **Haftungserleichterung ggü. dem geschädigten Vereinsmitglied:**

Ist das Vorstandesmitglied unentgeltlich tätig oder erhält es nur eine geringe Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haftet es dem Vereinsmitglied ggü. für die in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schäden nach § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Hat es nur fahrlässig gehandelt, dann ist die Haftung nach § 31 a BGB ausgeschlossen.

➤ **Keine Haftungserleichterung ggü. dem Dritten:**

Ggü. Dritten ist die Haftung von Vorstandesmitgliedern nicht beschränkt. Sie können aber vom Verein nach § 31 a Abs. 2 BGB als Organmitglied verlangen, dass der Verein sie von der Verbindlichkeit ggü. dem Dritten befreit, sofern sie fahrlässig ihre Vorstandspflichten verletzt haben. Befreiung heißt, dass der Verein den Schadenersatz direkt an den Dritten zahlt oder dem Vorstandesmitglied ersetzt, wenn dieses bereits an den Dritten gezahlt hat.

## B. Wer haftet wann?

### 3. Haftung der Vereinsmitglieder - § 31 b BGB

#### § 31 b BGB: Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 31 a Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

# B. Wer haftet wann?

## 3. Haftung der Vereinsmitglieder - § 31 b BGB

- § 31 b BGB stellt Vereinsmitglieder, die Aufgaben des Vereins wahrnehmen, haftungsrechtlich den Vorstandsorganen nach § 31 a BGB gleich!
- Voraussetzung: Auch die Vereinsmitglieder müssen im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein tätig sein.
- Die Haftung ist dann in dem gleichen Umfang wie bei Vorstandsmitgliedern beschränkt.
- Haftungsbeschränkung bzw. Anspruch auf Befreiung von der Haftung nur, wenn Vereinsmitglied einen Schaden bei der Wahrnehmung von satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht, die ihm übertragen worden sind.
- Dies sind alle Aufgaben, die dem Verein im Rahmen seines Vereinszwecks obliegen.
- Keine Haftungserleichterung, wenn Vereinsmitglied Vereinsaufgaben ohne Wissen des Vereins wahrnimmt.

# B. Wer haftet wann?

## 4. Durchgriffshaftung auf „Vorstand“ und Mitglieder

➤ **Grundsatz:** Keine Durchgriffshaftung eines Mitglieds einer juristische Person für deren Verbindlichkeit

➤ **Ausnahmen:**

Beispiele:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung oder Beschädigung der Gesundheit oder der Sachen eines Dritten (s.o.)
- Verzögerter Insolvenzantrag
- Steuern, § 69 AO, z.B. fehlerhafte Spendenbescheinigungen oder Steuernachzahlungen aufgrund des Entzugs der Gemeinnützigkeit wegen Verletzung von steuerlichen Aufzeichnungspflichten
- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Haftung Vorstands ggü. Verein bei Verletzung von Vorstandspflichten  
z.B. Verletzung von gesetzlichen Pflichten (Insolvenz, Steuern, Abgaben, unerlaubte Handlung)
  - Missachtung von Weisungen der Mitgliederversammlung
  - keine Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Fehlverwendung zugewandter Fördermittel
  - Falsche oder unzutreffende Ausstellung von Spendenbescheinigungen

# B. Wer haftet wann?

## 5. Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder

- Der eingetragene Verein als eigenständige jur. Person haftet mit seinem Vereinsvermögen (Grundsatz der Vereinshaftung)
- Mitglieder als natürliche Personen sind mit ihrem Privatvermögen getrennt davon zu sehen (Trennungsgrundsatz)
- Mitglieder haben ggü. dem Verein allein ihre satzungsmäßigen Pflichten, u.a. ihre Beitragspflichten zu erfüllen
- Das Vereinsrecht sieht über die Satzungsregelungen des Vereins hinaus keine gesetzliche Nachschusspflicht der Mitglieder vor, wenn sich der Verein in einer Krise befindet
- Allein die Satzung kann die Beitragspflichten und mögliche finanzielle Sonderopfer festlegen
- BGH: Mitglieder können auf Grundlage einer eindeutigen Satzungsregelung verpflichtet sein, ein einmaliges finanzielles Sonderopfer bis zur sechsfachen Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages zu erbringen

# B. Wer haftet wann?

## 6. Gestaltungsmöglichkeiten - Risikobegrenzung

### ➤ Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

### ➤ Ausschluss der Haftung der Vorstandsmitglieder für leichte Fahrlässigkeit in der Satzung

Regressansprüche des Vereins gegen seine Vorstandsmitglieder können weitgehend ausgeschlossen werden.

Achtung: Ansprüche Dritter gegen die Vorstandsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden!

### ➤ Risikoverlagerung auf Versicherungen

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Vorstandsmitglieder/Repräsentanten des Vereins

Haftpflichtversicherung

Bauversicherung, ggf. als Modul in Haftpflichtversicherung zu buchbar

Veranstaltungsversicherung, ggf. als Modul in Haftpflichtversicherung zu buchbar

Gesetzliche Unfallversicherung: Beitragsfreie Ehrenamtsversicherung

Achtung: Tätigkeiten von gewählten Ehrenamtsträgern nicht beitragsfrei!

Beitragsatz für freiwillig Versicherte im Ehrenamt in 2014: 2,73 € je versicherte Personen

Private Unfallversicherung

Rahmenvertrag des Westfälischen Heimatbundes mit der Provinzial-Versicherung

# B. Wer haftet wann?

## 6. Gestaltungsmöglichkeiten - Risikobegrenzung

- **Änderung der Leitungsorganisation, Zuweisung von Aufgabenbereichen an bestimmte Vorstandsmitglieder**
- **Auslagerung risikobehafteter Vereinsbereiche**
  - Neugründung von Vereinen/Gesellschaften zur Auslagerung wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder bei umfangreichen objektbezogenen (Bau-)Maßnahmen
  - Bsp.: Sanierung einer historischen Mühle:  
„Ausgründung eines neuen Mühlenvereins“ aus dem Heimatverein
  - Bsp.: Betrieb einer Vereinsgaststätte / Cafés mit angestellten Mitarbeitern, Objekt im Eigentum des HV  
„Ausgründung eines Gaststättenbetriebsvereins/-gesellschaft“
- > „Verknüpfung“ der Vereine auf Mitgliederebene über Sonderrechte nach § 35 BGB,
  - Vorteil:
    - Schutz des Vereinsvermögens
    - bei Verknüpfung über Sonderrechte dauerhafte Sicherung der Einflussnahme/Teilhabe
  - Nachteil:
    - zusätzliche Vorstände/Repräsentanten erforderlich – Ausschluss der Organhaftung nicht möglich!
    - zusätzliche Kosten für Führung des Vereins – Versicherungen, etc.
- **Fortbildung der Vorstände/Repräsentanten des Vereins**
- **Zusammenarbeit mit sachverständigen Berufsgruppen**
  - Kassenführung/Lohnbuchhaltung beim gemeinnützigen Verein an Steuerberater vergeben!
  - Bsp.: Umsatzstarker Betrieb einer Vereinsgaststätte / Cafés

# C. Ablauf der Mitgliederversammlung

## § 32 BGB: Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Versammlung seiner Mitglieder zugeordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.



# C. Ablauf der Mitgliederversammlung

- **Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist abhängig von den individuellen Satzungsbestimmungen:**
  - **§ 58 Nr. 4 BGB:** Die Satzung soll Bestimmungen enthalten über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse.
  - Die Satzung enthält folgende Bestimmungen:
    - wie und mit welcher Frist zu der Mitgliederversammlung einzuberufen ist
    - ordentliche und außerordentliche Einberufungsgründe
    - Art der Protokollierung der in der Mitgliederversammlung (Beschlussprotokoll oder Ablaufprotokoll)
  - Die Satzung enthält regelmäßig Bestimmungen über
    - die Versammlungsleitung
    - Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung
    - Beschlussfähigkeit
    - die Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- **Versammlungsleitung:**
  - sofern keine Satzungsregelung besteht, liegt Versammlungsleitung beim Vorstand des Vereins
  - bei mehreren Vorstandsmitgliedern, leitet grundsätzlich der Vorsitzende die Versammlung
  - auch ein nicht mehr amtierendes, aber noch im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied kann die Versammlungsleitung übernehmen (z.B. bei Rücktritt des Vorstands oder Ablauf der Amtszeit)
  - Bestimmt die Satzung den Versammlungsleiter, kann dieser grundsätzlich nicht abberufen werden!
  - Versammlungsleiter kann auch ad hoc durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, z.B. bei Abwesenheit des satzungsmäßigen Versammlungsleiters (Vorstands), Nichtmitglieder können auch als Leiter bestimmt werden.
  - Die Versammlungsleitung muss demokratischen Regeln folgen. Maßnahmen, die sie ergreift, müssen erforderlich und verhältnismäßig sein und zudem den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten.

# C. Ablauf der Mitgliederversammlung

## ➤ **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:**

- Zulassung von Gästen (Nichtmitgliedern)
- Festlegung von Verhandlungs- und Abstimmungsverfahren
- Reihenfolge und Streichung von Tagesordnungspunkten
- Anträge zur Tagesordnung
- Eine vorübergehende Unterbrechung der Mitgliederversammlung
- Vertagung der Versammlung
- Allgemeine Beschränkung der Redezeit
- Schluss der Rednerliste oder der Debatte
- Erlaubnis von Ton- und Bildaufnahmen

# C. Ablauf der Mitgliederversammlung

## ➤ Befugnisse des Versammlungsleiters:

- Prüfung der Teilnahmeberechtigung
- Eröffnung der Versammlung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Bekanntgabe und Aufruf der Tagesordnung
- Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen
- Feststellung und Verkündung von Versammlungsergebnissen
- Schließung der Versammlung
- Hausrecht und Ordnungsmaßnahmen ggü. Dritten  
(Vereinsmitglieder unterliegen der Vereinsdisziplin)

# C. Ablauf der Mitgliederversammlung

## ➤ **Eröffnung der Versammlung:**

Mit förmlicher Eröffnung der Versammlung beginnt der rechtliche relevante Teil der Zusammenkunft der Mitglieder. Die Versammlung muss pünktlich beginnen, eine vorzeitige Eröffnung kann zur Unwirksamkeit von Beschlüssen führen, wenn Mitgliedern die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dadurch verwehrt war.

## ➤ **Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Erforderlich insb. dann, wenn Satzung eine Mindestmitgliederzahl vorschreibt.

Zudem haben Mitglieder die Möglichkeit, formale Mängel bei der Einberufung der Versammlung zu rügen.

Entscheidung über die Zulassung von Gästen und Beiständen.

## ➤ **Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung:**

Versammlungsleiter gibt die bei der Einberufung der Versammlung bekannt gemachte Tagesordnung bekannt.

Es ist sowohl eine - stillschweigende- Annahme als auch der Beschluss über eine Änderung der Reihenfolge als auch Änderung der Reihenfolge durch den Versammlungsleiter möglich, wenn die Versammlung keine Einwände erhebt.

Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte ist nur dann zulässig, wenn entsprechende Satzungsbestimmungen die Aufnahme zulassen.

Gültiger Beschluss nur bei (satzungsgemäß) zugelassenen Tagesordnungspunkten.

# C. Ablauf der Mitgliederversammlung

## ➤ **Beschlussfassung:**

- Die Anträge sind präzise zu formulieren, die Entscheidung sollten mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden können.
- Prüfung der Anträge
  - Übereinstimmung mit der Tagesordnung (anderenfalls neue Einladung)
  - Vereinbarkeit mit den Vereinsnormen
- Festlegung der Abstimmungsverfahrens (offen/geheim)
- Prüfung der erforderlichen und der erzielten Mehrheit
  - Es entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder (§ 32 BGB)
  - Berechnung der Mehrheit nach der Zahl der abgegeben Ja- und Nein- Stimmen
  - Enthaltungen sind nicht mitzuzählen, allerdings kann in der Satzung von gesetzlichen Regelung abgewichen werden.
  - Relative Mehrheit (die meisten Stimmen bei mehreren Abstimmungsalternativen, dafür ist eine Grundlage in der Satzung erforderlich)

# C. Ablauf der Mitgliederversammlung

## ➤ **Protokollierung**

- Ablaufprotokoll <-> Ergebnisprotokoll
- Empfehlung: Ablaufprotokoll
  - Aufnahme von wichtigen Verfahrensfragen
  - Niederschrift/Protokoll hat (nur) Beweisfunktion
  - Berichtigung ist möglich
  - Einsichtnahmerecht der Mitglieder bei berechtigtem Interesse
- Beifügung folgender Unterlagen:
  - Belege über die ordnungsgemäße Einberufung
  - Tagesordnung
  - Anwesenheitsliste
- Unterschrift des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Genehmigung durch die nächste Versammlung wohl nicht erforderlich

# C. Ablauf der Mitgliederversammlung

## ➤ Entlastung des Vorstandes

= Ende der Haftung des Vorstandes

**Durch die Entlastung des Vorstandes verzichtet der Verein auf Schadenersatzansprüche gegen seinen Vorstand,**

**soweit der Verein den Sachverhalt, der dem Schadenersatzanspruch zu Grunde liegt, kannte oder bei zumutbarer Prüfung kennen musste!**

# D. Fusionen und Neugründungen von Abteilungen

- Zweckmäßigkeitserwägungen
  - Warum soll eine Fusion/Neugründung erfolgen?
  - Organisatorische Vorteile – Umfang der Vereinstätigkeit ausgeweitet und diversifiziert oder aber geht zurück
  - Mitgliederschwund
  - Mangel an geeigneten und/oder bereiten Vorstands- bzw. Organmitglieder
  - Haftungs-/Risikobegrenzung



# D. Fusionen und Neugründungen von Abteilungen

- Abteilungen sind keine rechtlich selbständigen, sondern vielmehr unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- Abteilungen können sich damit weder selber gründen noch auflösen.
- Gründung und Auflösung liegt je nach Regelung in der Satzung beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

# D. Fusionen und Neugründungen von Abteilungen

- Gründungs- und Fusionsbeschlüsse durch das dafür zuständige Gremium
- Abteilung kann sich selber keine Satzung geben. Es kann der Abteilung gestattet werden, sich eine für die Mitglieder der Abteilung verbindliche Abteilungsordnung zu geben.
- Eine „Mitgliedschaft“ kann nicht in der Abteilung, sondern es nur im Gesamtverein geben.
- Die Verantwortung der Abteilung bleibt immer beim Gesamtverein, so dass der Gesamtverein und/oder Vorstand des Gesamtvereins persönlich für sämtliche Rechtshandlungen und Fehlentwicklungen innerhalb der Abteilungen haftet. Der Abteilung fehlt die eigene Rechtsfähigkeit und damit die Fähigkeit, eigene rechtliche Verbindungen zu begründen.

# D. Fusionen und Neugründungen von Abteilungen

## ➤ Tip:

1. Festlegung der Struktur, also auch die Aufgaben, Rechte und Pflichten und die Kompetenzgrenzen der neuen Abteilung und der Abteilungsleiter exakt festlegen!
2. Sorgfältige Auswahl der Abteilungsleiter und Überwachung der Abteilungen, um bei Fehlentwicklungen rechtzeitig eingreifen zu können.
3. Verbindliche Festlegung des Kommunikationsflusses zwischen Abteilungsleitung und Vereinsvorstand.

# D. Fusionen und Neugründungen von Abteilungen

## ➤ Abteilungskassen

- Es „darf“ keine eigenen Abteilungskassen geben, sondern es „sollte“ eine zentrale Kasse mit zentraler Buchführung die Aufbauorganisation des Vereins bestimmen.
- **Achtung:** Vorstand haftet mit Privatvermögen für Kassenführung/Steuern/ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen/Förderungen!

**TIP:** Zuordnung eines „Etats“ an Abteilungen, über den die Abteilungen selbständig verfügen können.

**Achtung!** Etat ist ein „Unterkonto“ der Vereinskasse, und unterliegt den gleichen steuerlichen Pflichten wie sämtliche anderen Vereinsgelder auch!